

I. Auszug aus der Niederschrift über die  
Sitzung des Stadtrates vom

25. Nov. 1965

5. Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße-Raiffeisenstraße-  
Römerweg-verlängerte Bleichstraße-jüdischer Friedhof-Am Bahnhof"  
gemäß § 13 BBauG  
Az.: 610 - 13

Zur Zeit laufen Verhandlungen mit Architekt Schulz wegen einer Erweiterung des Erschließungsvertrages um 5 Bauvorhaben am Römerweg. Über die Grundsätze des Erweiterungsvertrages wurde bereits Einvernehmen erzielt. Architekt Schulz trat auf Wunsch eines Bauherrn an die Stadt heran, eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen, wodurch die Nordseite der sogenannten Verbindungsstraße A statt mit 10 Häusern nur mit 9 Häusern bebaut würde. Hierdurch würden 2 größere Bauplätze geschaffen. Die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke hätten ihre Zustimmung gegeben, so daß der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes in vereinfachter Form beschließen könne. Bei dieser Gelegenheit soll die Planänderung das nördlichste Haus auf der Westseite des Römerweges der Fluchtlinie der bereits erstellten bzw. noch im Bau befindlichen Vorhaben anpassen.

Der Stadtrat beschloß nach dem Bericht des Bürgermeisters einstimmig die als Anlage dieser Niederschrift beigefügte Änderungssatzung.

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
STADTVERWALTUNG WACHENHEIM, den 6.12.1966



( Bürgermeister )



Änderung Nr. 3 des Teilbebauungsplanes "Bahnhofstraße-  
Raiffeisenstraße-Römerweg-verlängerte Bleichstraße-  
jüdischer Friedhof-Am Bahnhof"

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25. Sept. 1964 (GVBl.S. 145) und der §§ 16, 17 und 18 DVO zur GO vom 3.12.1964 (GVBl.S. 251) in Verbindung mit § 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.S. 341) in seiner Sitzung vom 25. Nov. 1966 folgende Änderung des Bebauungsplanes vom 3.5.1963 beschlossen:

§ 1

Das nördlichste auf der Westseite des Römerweges vorgesehene Einfamilienhaus wird in seiner Fluchtlinienführung den übrigen auf der Westseite des Römerweges vorgesehenen Bauvorhaben angepaßt.

§ 2

An Stelle der auf der Nordseite der Verbindungsstraße A vorgesehenen 10 Einfamilienhäuser werden nur 9 Einfamilienhäuser errichtet. Das westlich dem im § 1 genannten Bauvorhaben benachbarte Einfamilienhaus wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Die für dieses Vorhaben vorgesehene Fläche wird zum Teil dem im § 1 bezeichneten Bauvorhaben zugeschlagen, zum andern Teil dem Grundstück, das unmittelbar westlich an das herausgenommene Baugrundstück angrenzt. Der Änderungsplan vom 26.11.1966 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die § 1 - 5 der mit Regierungsentschließung vom 3.5.1963, Az.: 451 - 521 N 36/6 genehmigten textlichen Festlegungen haben auch für die vorbezeichnete Änderung Gültigkeit.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Änderungssatzung in Kraft.

, den 14.2.1967

B E K A N N T M A C H U N G

=====

Änderung Nr. 3 des Teilbebauungsplanes "Bahnhofstraße-Raiffeisenstraße-Römerweg-verlängerte Bleichstraße-jüdischer Friedhof-Am Bahnhof"

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25. Sept. 1964 (GVBl.S.145) und der §§ 16, 17 und 18 DVO zur GO vom 3.12.1964 (GVBl.S.251) in Verbindung mit § 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.S.341) in seiner Sitzung vom 25.11.1966 folgende Änderung des Bebauungsplanes vom 3.5.1962 beschlossen:

§ 1

Das nördlichste auf der Westseite des Römerweges vorgesehene Einfamilienhaus wird in seiner Fluchtlinienführung den übrigen auf der Westseite des Römerweges vorgesehenen Bauvorhaben angepaßt.

§ 2

An Stelle der auf der Nordseite der Verbindungsstraße A vorgesehenen 10 Einfamilienhäuser werden nur 9 Einfamilienhäuser errichtet, Das westlich dem im § 1 genannten Bauvorhaben benachbarte Einfamilienhaus wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Die für dieses Vorhaben vorgesehene Fläche wird zum Teil dem im § 1 bezeichneten Bauvorhaben zugeschlagen, zum andern Teil dem Grundstück, das unmittelbar westlich an das herausgenommene Baugrundstück angrenzt. Der Änderungsplan vom 26.11.1966 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die §§ 1 - 5 der mit Regierungsentschließung vom 3.5.1963, Az.: 451 - 521 N 36/6 genehmigten textlichen Festlegungen haben auch für die vorbezeichnete Änderung Gültigkeit.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Änderungssatzung in Kraft.

Wachenheim a.d. Weinstraße, 14.2.1967

DIE STADTVERWALTUNG:

gez.: G r a u m a n n

(Bürgermeister)

---

Gegen diese Änderungssatzung wurden vom Landratsamt keine Bedenken erhoben. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wachenheim eingesehen werden.

Wachenheim a.d. Weinstraße, 14.2.1967

DIE STADTVERWALTUNG:

gez.: G r a u m a n n

Angeschlagen am 17.2.1967

Abzunehmen am 26.2.1967